

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über die Fortsetzung der Linth-
korrektion.

(Vom 23. Juli 1861.)

Tit. I

Die Kommission, welche Sie zur Vorberathung der Linth-Angelegenheit niedergesetzt haben, erstattet hierüber den nachstehenden Bericht.

Der Sachverhalt, gemäß den Akten, welche der Kommission vorgelegt worden sind, ist im Wesentlichen folgender:

Mit Eingabe vom Mai 1858 wandte sich ein Comite der acht Linthgenossamen an den Bundesrath mit dem Gesuche, derselbe möchte bei der h. Bundesversammlung dahin wirken, daß das Nationalwerk der Linthunternehmung bis zum Ausfluß der Linth in den obern Zürchersee sofort zur Vollendung gebracht, hiefür ein angemessener Beitrag von Bundeswegen bewilligt, die nöthigen Anordnungen für Fällung des Zürchersee's getroffen und endlich das ganze Linthunternehmen unter die unmittelbare Leitung des Bundesrathes gestellt werde.

Der nähere Inhalt dieses Gesuches, welchem Pläne für die Linthkorrektion von Grynau abwärts, so wie anderweitige sachbezügliche Aktenstücke beigegeben waren, lautet wörtlich dahin:

(Siehe Seite 757 hievor.)

Der Bundesrath sah sich behufs sorgfältiger Prüfung der Frage veranlaßt, die zur Beurtheilung der gestellten Gesuche erforderlichen Aufschlüsse zu sammeln, und überwies zu dem Ende das ausführliche Memorial der vereinigten Linthgenossamen vor dessen Vorlegung an die gesetzgebenden Rätthe den theilhaftigen Kantonsregierungen, so wie der eidgenössischen Linthpolizeikommission zur Vernehmlassung. Als Punkte, über welche der Bundesrath die Ansichten der genannten Behörden zu vernehmen wünschte, bezeichnete er speziell folgende:

1. Ob eine Fortsetzung der Linthkorrektion von Grynau abwärts bis in den Zürchersee zur Entjumpfung des untern Linthgebietes wirklich als

wünschenswerth erscheine, und ob der zu erwartende Nutzen mit den aufzuwendenden Kosten im Verhältniß stehe;

2. ob zur Entsumpfung des untern Linthgebietes neben obiger Kanal-korrektion auch eine Tieferlegung des Zürchersee's erforderlich sei, und in welchem Maße; endlich

3. ob die bestehende Organisation der Linthverwaltung zu begründeten Klagen Anlaß gebe, eventuell, welche andere Organisation für zweckmäßig erachtet würde.

Den dießfalls eingegangenen Antworten läßt sich entnehmen, daß hinsichtlich der Wünschbarkeit der Vollendung der Korrektion die Beteiligten allseitig einverstanden sind, wie denn auch diese Frage ihrem Hauptinhalte nach durch eine Reihe von Tagatzungsbeschlüssen und Berichten der Linthkommission bereits hinlänglich in einem den Petenten günstigen Sinne beantwortet erscheint. Ebenso wird zu diesem Zwecke die Fällung des Zürchersee's für nothwendig, ja unerläßlich gehalten. Nur die Regierung von Zürich spricht sich mit Rücksicht namentlich auf die enormen Kosten, welche die Seefällung erfordern würde, gegen dieselbe aus. Zürich berechnet nämlich die Kosten der Tieferlegung des See's nach dem von den Linthgenossen vorgeschlagenen Projekt, mittelst einer Senkung des Wasserspiegels um mindestens 2 bis 2 1/2 Fuß beim mittlern und von mindestens 3 Fuß beim höchsten Wasserstande, auf 8 Millionen Franken.

Nach dem von Hrn. Ingenieur Legler ausgearbeiteten Projekten und Berechnungen würde zur Entsumpfung der Gegend von Ornyau bis in den oberen Zürchersee ein Kostenaufwand von 260,000 Fr. nach dem einen, von 325,000 Fr. nach einem andern Plane erforderlich sein.

Von der Linthpolizeikommission selbst wird dagegen die Ansicht aufgestellt, daß zum Zwecke einer gründlichen Entsumpfung der Zürchersee um 4 Fuß tiefer gelegt werden müßte, wodurch der Kostenaufwand sich wesentlich vermehren würde.

Es muß hier noch bemerkt werden, daß, während Zürich dafür hält, daß das Linthwerk auch ohne die Maßregel der Tieferlegung des See's zu Ende geführt werden könne, die übrigen beteiligten Stände und die Linthkommission, gestützt auf die übereinstimmenden Gutachten der Techniker, entschieden der Ansicht sind, daß die vollkommene Entwässerung des untern Linthgebietes nicht sowohl durch die Ausleitung der Linth in den Zürchersee, als vielmehr, wie bereits angedeutet, durch eine entsprechende Senkung seines Wasserspiegels mit Nothwendigkeit bedingt sei, eine Anschauungsweise, die auch vom Bundesrath getheilt wird und nach vorläufiger Ansicht Ihrer Kommission richtig zu sein scheint. Dieser Zweck könne erreicht werden, wenn bei den Wasserwerken in Zürich am Seeausflusse auf die künstliche Schwellung des See's verzichtet und die Schleußeneinrichtungen nicht mehr in Wirksamkeit gesetzt werden.

Was die Organisation der Linthverwaltung anbetrifft, so halten nach den oben citirten Antworten die Regierungen von Zürich und Glarus,

so wie die Linthpolizeikommission die dormalen bestehende für vollkommen genügend. St. Gallen und Schwyz dagegen bezeichnen sie als mangelhaft und einer Veränderung bedürftig.

Mittlerweile gelangte das eidg. Post- und Baudepartement mit einem Bericht an den Bundesrath, daß die Linthgenossen, die ihnen nach der Linthpolizeiordnung vom 6. Juli 1812 obliegende Pflicht des Linthunterhaltes nicht in genügender Weise erfüllten, und dasselbe wies gleichzeitig darauf hin, daß die neben der Linthpolizeikommission bestehende Linthschiffahrtskommission unter den dormaligen Verhältnissen keinen Zweck mehr habe und daß es somit am Platze wäre, wenn der Linthschiffahrtssfond mit dem Linthdotationsfond vereinigt und unter die gleiche Verwaltung gestellt würde, indem ersterer (der Linthschiffahrtssfond) seiner Entstehung und seinem Charakter nach gleich wie der Dotationsfond keine andere Bestimmung habe, als für die Erhaltung der Linthwerke zu dienen.

Es faßte dann der Bundesrath unterm 21. November 1859 den Beschluß:

„Es sei die fernere Bezahlung der Linthzollentschädigung nur unter „der Bedingung zu leisten, daß die unterhaltspflichtigen Genossen oder „Privatbetheiligten ihre Verbindlichkeiten gehörig erfüllen.

„Als zweite Bedingung für die fernere Bezahlung der Linthzollent- „schädigung sei zu fordern, daß der Linthschiffahrtssfond mit dem Dota- „tionsfond vereinigt und beide unter die gleiche Verwaltung gestellt „werden.“

Die Regierungen der Linthkantone, welchen diese Schlußnahme des Bundesrathes mit der Einladung mitgetheilt wurde, hierüber mit dem Bundesrath im Konferenzwege in Unterhandlung zu treten, stellten als unerläßliche Bedingung für das Eintreten auf nähere Unterhandlungen die Forderung, daß die Linthzollentschädigung, deren Fortbezahlung durch den erwähnten Beschluß fixirt worden war, auch ferner dem Linthunternehmen zukommen solle. Es wurde deßhalb auf der vom Bundesrath veranstalteten Konferenz, welche am 20. Oktober 1860 unter dem Voritze des Departementsvorstehers des Innern in Zürich stattfand, nur eventuell verhandelt, und unter diesem Vorbehalte zeigten sich die Kantonsregierungen geneigt, zu den vom Bundesrath angeregten Reformen Hand zu bieten, welche gemäß dem bezüglichlichen Konferenzprotokolle folgende Punkte umfassen:

- a. Vereinigung der Linthschiffahrts- und der Linthpolizeikommission in eine Linthkommission.
- b. Vereinigung des Linthschiffahrts- und des Dotationsfonds in einen Linthfond.
- c. Bezeichnung dieses Linthfonds als einen Vermögensbestand, welcher ausschließlich für Unterhaltung, Fortführung und Beendigung des Linthwerkes, so wie für das Linthschiffahrts- und Reserwesen in Anspruch genommen werden darf.

- d. Bestellung der Linthkommission aus einem vom Bundesrathe außer den vier Kantonen und vier von den Regierungen der betheiligten Kantone zu bezeichnenden Mitgliedern. Der Bundesrath wählt den Präsidenten. Der Kommission steht die Wahl eines Linthingenieurs und der übrigen Angestellten zu.
- e. Uebergang sämtlicher Befugnisse und Pflichten der Linthschifffahrts- und der Linthpolizeikommission an die Linthkommission, welche über ihre Einrichtungen und die Verwaltung des Linthfonds alljährlich dem Bundesrathe Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen, auch von Bericht und Rechnung den betheiligten Kantonen Mittheilung zu machen hat.
- f. Ermächtigung der Linthkommission, alle im Interesse des Linthwesens erforderlichen Anordnungen von sich aus zu treffen, mit dem Vorbehalte der Einholung der Bewilligung des Bundesrathes, wofern solche Anordnungen Eingriffe in das Kapitalvermögen des Linthfonds zur Folge hätten.
- g. Auftrag an die Linthkommission zu sofortiger Bearbeitung einer Geschäftsordnung für dieselbe und eines Reglements, betreffend das Linthschifffahrts- und Rekerwesen, welche beiden Arbeiten der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Auf das Ergebnis dieser Konferenzverhandlung hin wurde der bundesrätliche Sistrungsbeschluss hinsichtlich der jährlichen Linthzollentschädigung (im Betrage von Fr. 15,142. 86 wieder aufgehoben, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß diese Aufhebung der Rechtsfrage, betreffend die Unterhaltungspflicht der Linthgenossamen nicht präjudizieren solle.

Mit Rücksicht auf den dargelegten Sachverhalt hält der Bundesrath vor Allem eine neue Organisation der Linthverwaltung für unumgänglich notwendig, wobei er der Ansicht ist, daß die vorherige definitive Erledigung dieser Reorganisation sogar im Interesse der in Frage stehenden Fortsetzung der Linthkorrektur liege. Im Berichte über seine Geschäftsführung vom Jahr 1860 hat er bereits angedeutet, daß nach Erledigung der Reorganisation der Linthverwaltung dann die nöthigen Untersuchungen und Unterhandlungen bezüglich der projektirten Vollendung der Linthunternehmung sofort stattfinden werden. Wie der Bundesrath am angeführten Orte ferner versichert, soll bereits der Entwurf einer neuen Organisation der Linthverwaltung behandelt und zur Vorlage an die Bundesversammlung reif sei.

Nach den frühern Vorgängen der Tagjagung unterliegt es keinem Zweifel, daß die definitive Erledigung des vom Bundesrathe in erster Linie in's Auge gefaßten Punktes Sache der Bundesbehörden ist, unter deren Schutz das Nationalwerk der Linthunternehmung gestellt wurde.

Die petitionirenden Linthgenossamen, welchen das bezeichnete Vorgehen des Bundesrathes, betreffend die Behandlungsweise der vorliegenden

Angelegenheit, zur Kenntniß gebracht wurde, konnten sich damit nicht einverstanden erklären, weil sie befürchten, die von ihnen als Hauptzweck angestrebte Vollenbung der Einthunternehmung würde ob der Reorganisation der Verwaltung allzusehr in den Hintergrund gedrängt werden. Sie verlangten deshalb wiederholt die Vorlegung ihres Memorials an die Bundesversammlung.

Es entsteht nun die Frage, ob der Gegenstand in derjenigen Weise sich befindet, daß er schon jetzt von den gesetzgebenden Räten zur materiellen Behandlung an Hand genommen werden könne. Beim Nichtvorhandensein von sachbezüglichen Anträgen des Bundesrathes, die auf einer allseitigen und reiflichen Untersuchung und Prüfung der dabei in Betracht fallenden Verhältnisse beruhen, muß Ihre Kommission mit dem Nationalrathe die letztere Frage verneinen.

Ihre Kommission sieht sich deshalb in der Lage, auf das Materielle der Sache näher, als es oben zur Orientirung des h. Ständerathes geschehen ist, einzutreten und sie hält unter den obwaltenden Verhältnissen dafür, daß die vom h. Nationalrathe gefaßte formelle Schlußnahme der gegenwärtigen Sachlage entsprechend und angemessen sei. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor, dem Beschlusse des Nationalrathes einfach zuzustimmen, wobei sie schließlich die Erwartung ausspricht, der Bundesrath werde die Angelegenheit, so weit sie den Geschäftskreis der Bundesbehörden beschlägt und so viel an ihm liegt, möglichst beschleunigen.

Mit der Versicherung vollkommener Hochachtung zeichnet
Bern, den 23. Juli 1861.

Namens der Kommission:
Riggenbach, Berichterstatter.

Beschluß des Nationalrathes

über die Eingabe des Comité der Einthgenossen, betreffend die Einthunternehmung.

(Vom 16. Juli 1861.)

„Die Eingabe der Einthgenossen nebst Akten wird dem Bundesrathe zurückgestellt mit der Einladung, mit Beförderung die Reorganisation der Einthkommission einzuleiten und dann im Weiteren zu untersuchen, ob und in welcher Weise die Einthkorrektur von Grynau bis in den Zürichsee bewerkstelligt werden könne. So weit dabei Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind, gewärtigt sie die geeigneten Anträge.“

Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Fortsetzung der Linthkorrektion. (Vom 23. Juli 1861.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1861 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 47 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 05.10.1861 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 761-765 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 003 498 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.